

Fachabteilung 51.1 - Finanzverwaltung**1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit****Grund- und Gewerbesteuer****2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf an der Pegnitz
Tel.: 09123/950 - 0
Fax: 09123/950 - 8009
E-Mail: info@nuernberger-land.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Nürnberger Land
Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf an der Pegnitz
Tel.: 09123/950 - 6052
Fax: 09123/950 - 7052
E-Mail: datenschutz@nuernberger-land.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**4a) Zweck der Verarbeitung**

Festsetzung und Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer im gemeindefreien Gebiet

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e), Abs. 3 DSGVO, § 85 AO, § 29b AO, § 29c Abs. 1 AO, Art. 10 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 GO, §§ 1 ff GewStG, §§ 1 ff GrStG

5. Betroffene Personen und Empfänger**5a) Betroffene Personen (Kategorien)**

Alle Grund- bzw. Gewerbesteuerpflichtigen Personen/Unternehmen/Vereine und deren Vertreter/Bevollmächtigten. Dateneingang (personenbezogene Daten + Steuerdaten) erfolgt durch Zerlegungs- und Messbescheide vom jeweiligen zuständigen Finanzamt. Weitere personenbezogene Daten werden direkt vom Grund- bzw. Gewerbesteuerpflichtigen angefordert (z.B. Bankverbindung/SEPA-Lastschriftmandat).

5b) Empfänger der Daten

Zuständige Sachbearbeiter der Finanzverwaltung, Sachbereichsleiter, ggf. Landrat/Gremien

6. Übermittlung von Daten**6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:**

An Kassenverwaltung zur Beitreibung der fälligen Grund- bzw. Gewerbesteuerzahlungen (automatisch durch Buchungsprogramm).

6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)

keine Übermittlung an Drittländer

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)

10 Jahre nach Abschluss des Steuerfalles (Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen i.V.m. §147 Abs. 3 und 4 AO) unter der Beachtung steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO, §§ 228 – 232 AO)

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die

gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben: Postfach 22 12 19, 80502 München, Anrufen: 089 212672-0, Faxen: 089 212672-50, Mailen: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen

Die Mitwirkungspflichten der Beteiligten ergibt sich aus §§ 90–100 AO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 DSGVO und die Ermittlungspflichten der Finanzbehörden aus §§ 85–89 AO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

11. Löschfristen

10 Jahre nach Abschluss des Steuerfalles (Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen i.V.m. §147 Abs. 3 und 4 AO) unter der Beachtung steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO, §§ 228 – 232 AO)